Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 22 (1951)

Heft: 3

Rubrik: Die Seite des Personals

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE SEITE DES PERSONALS

Einladung

Am 11. März 1951, um 14.00 Uhr, findet im Bahnhofbüffet Zürich, 1. Stock, die erste Versammlung der Orgaisation statt, zu welcher wir im Januar- und Februarheft des Fachblattes aufgerufen haben. Wir möchten jedermann freundlich einladen, der ein Interesse an dieser Sache hat, dieser Versammlung beizuwohnen. Wir nennen uns vorläufig «Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung (HAPV).

Die Initianten.

Zu der obenstehenden Einladung bildet der folgende Brief einen guten Kommentar:

Zürich 8, 15. Februar 1951.

Lieber Kollege,

Besten Dank für die Einladung zur Versammlung des HAPV. Sie wissen,dass ich nicht ganz ohne Bedenken meine Anmeldung einreichte. Auf den Aufruf hin im Fachblatt stutzte ich anfänglich. Im Geiste sah ich eine gewerkschaftsähnliche Organisation, vermutete so eine Art heimliche «Verschwörung», ein Kesseltreiben gegen die Heime. Ich habe mich allerdings trotz meines Misstrauens mit Ihnen in Verbindung gesetzt. In freundlicher Weise haben Sie mir erklärt, um was es eigentlich geht: In erster Linie soll sich das Personal unserer Heime zusammen finden, um die vielen gleichartigen Probleme zu bespre-

chen, Gedanken auszutauschen, kurz um neuen Mut für unsere Arbeit zu holen. Wir stehen nicht mehr allein, sondern sind eine grosse Familie, wo man dieselben Sorgen und Nöte hat und einander tragen hilft. Selbstverständlich werden dabei auch wirtschaftliche und finanzielle Probleme behandeln, die uns alle etwas angehen. Alles in allem aber soll die ganze Organisation dazu dienen, dem Ausbau unserer Heime und Anstalten auch von Seiten des Personals tatkräftig nachzuhelfen zum Wohle unserer Zöglinge. Wir werden dabei die Unterstützung unserer Vorsteher haben. Mit Ihnen können und wollen wir zusammenarbeiten. Es gibt kein neues «Extrazüglein». Darum werden wir uns dem VSA. anschliessen.

Das ist ungefähr das, was Sie mir erzählt haben. Ich bin froh, dass ich mich bei Ihnen orientieren konnte. Jetzt weiss ich genau, was bezweckt wird und werde diese Bestrebungen so gut als möglich unterstützen. Darum bin ich am 11. März in Zürich mit Freuden dabei!

Mit freundlichem Gruss, Ihr: Otto Habegger.

Sein Empfänger schreibt dazu:

Da mir bereits schon von verschiedener Seite kritische Worte, wie Lohnkampf, Streik usw. zu Ohren gekommen sind, scheint mir dieser Brief zur Klärung der Situation sehr geeignet, weshalb ich ihn gerne einem weiten Kreise zur Kenntnis bringen möchte.

A. Eberhard, Zürich-Selnau.

Die Einkommensbesteuerung der Naturalleistungen an Anstaltsvorsteher

Bei meinen Bemühungen, Material zur Aufklärung über wirtschaftliche Fragen zu erhalten, wurde mir in liebenswürdiger Weise der nachfolgende steuerretchtliche Entscheid zur Veröffentlichung überlassen.

Nach den geltenden Steuergesetzen gehören zum steuerbaren Einkommen der Anstaltsvorsteher auch die von der Anstalt ausgerichteten Naturalleistungen, wie freie Kost, freie Unterkunft, Heizung, Licht, Besorgung der Wäsche usw. Ueber deren Bewertung sind sogenannte Erfahrungssätze aufgestellt worden. So gab die Eidgenössische Steuerverwaltung in einer Veröffentlichung vom Jahre 1949 folgende Zahlen an:

a) Wert der Naturalleistungen im Jahr ohne Wohnung:

Bei einem Barlohn Kinder von Mann Frau bis 6 J. bis 12 J. b. 26 J. Fr. Fr. Fr. Fr. unter 4000 1200 1000 250 600 1000 4000 bis 6000 1200 1400 300 700 1100 6000 und mehr 1600 1400 350 1200 800

b) Mietwert der Wohnung

Nach den ortsüblichen Mietzinsen und nach der Anzahl der benützten Räume zu schätzen.

Aehnliche Zahlen sind bei Kessler, Steuereinschätzungserfahrungen, Zürich 1947, S. 303 f. zu finden.

Eine Rekurskommission des Kantons Zürich wich bei der Einschätzung eines zürcherischen Anstaltsvorstehers von diesen Erfahrungszahlen ab und nahm eine höhere Bewertung vor mit der Begründung, nach der Anstaltsrechnung habe der Verpflegungstag Fr. X gekostet; der Anstaltsvorsteher müsse sich die Selbstkosten der Anstalt als Einkommen anrechnen lassen.

Die Oberrekurskommission des Kantons Zürich hob diesen Rekursentscheid auf und entschied, dass der Pflichtige die Naturalleistungen nach den üblichen Erfahrungszahlen zu versteuern habe. Zur Begründung wurde folgendes ausgeführt:

«Nach § 8 Ziff. 9 des zürcherischen Steuergesetzes gehören zum steuerbaren Arbeitslohn auch die sogenannten Naturalleistungen einschliesslich des Wertes einer freien Dienstwohnung. Der Pflichtige erhielt als Anstaltsvorsteher Naturalleistungen in Form freier Kost, freier Unterkunft, Heizung, Licht, Besorgung